

Satzung des „Uni-Dojo Zanshin Lübeck e.V.“

§ 1 Sitz und Name

Der Verein führt den Namen „**Uni-Dojo Zanshin Lübeck e.V.**“, hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Nummer 1934 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Turn- und Sportbund Lübeck e.V., im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., im Karateverband Schleswig-Holstein e.V., im Deutschen Karateverband e.V., im Tae Kwon Do – Verband Schleswig-Holstein e.V., in der Deutschen Taekwondo Union e.V., im Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu-Verband e.V., im Judoverband Schleswig-Holstein e.V., im Kendobund Schleswig-Holstein e.V. und erstrebt die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung seiner Mitglieder in der Ausübung des Budoports und artverwandter asiatischer Sportarten, sowie vorbeugende und therapeutische Übungen unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte anzubieten, mit dem Ziel der positiven Entwicklung von Charakter, Persönlichkeit und Gesundheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, bzw. Trainern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern / Ehrentrainern
- passiven Mitgliedern

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied / Ehrentrainer kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

2. Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jeweils nur zum Ende eines Kalendervierteljahres gestattet.

Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung fristgerecht spätestens vier Wochen vor Ende eines Kalendervierteljahres zu erfolgen. Soweit kein Austritts-Zeitpunkt genannt wird, wird die Kündigung mit dem Tage des Zugangs beim Vorstand zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Sinne von Satz 1 wirksam.

Beiträge sind auch für angefangene Monate zu entrichten.

Mitglieder, die mit Ehrenämtern betraut sind, sollen zuvor beim Vorstand Rechenschaft ablegen.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen bei:

Vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und bei Verzug in der Zahlung der Vereinsbeiträge über drei Monate hinaus.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich, unter Hinweis auf das Einspruchsrecht, mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Von dem Zeitpunkt an, von dem gegen ein Mitglied ein Antrag auf Ausschluss läuft, ruhen dessen Funktionen und Mitgliedschaft.

Alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins sind an den Vorstand abzuliefern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem Bedarf des Vereins.

Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.

Der Beitrag ist vierteljährlich im voraus zu leisten.

Er kann nicht rückwirkend erhöht werden.

Der Verein kann bei unabweisbarem Bedarf Umlagen erheben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und keine Beitragsrückstände haben, sind stimmberechtigt. Sie können wählen und gewählt werden.

Mitglieder unter 18 Jahre werden im aktiven Wahlrecht von einem Erziehungsberechtigten vertreten. Das Stimmrecht des Mitgliedes kann nicht übertragen werden.

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und können auch nicht in Ämter und Funktionen berufen bzw. gewählt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:

1. Fristgemäße Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins
3. Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, auf der alle wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten und beschlossen werden, insbesondere die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, die Festlegung von Beiträgen und Umlagen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte regelmäßig enthalten:

- a) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder (einschl. Kassenbericht)
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes (einschl. des Kassenwartes)
- d) Wahlen des Vorstandes und Bestätigung des Jugendwartes

e) Wahl der Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom 1. Vorsitzenden im 2. Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einladung mit der Tagesordnung wird den Mitgliedern durch Brief spätestens sechs Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung das fordern.

2. Die Satzung des Vereins ist die Grundlage für folgende Ordnungen:

- a) Finanzordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Jugendordnung
- d) Reisekostenordnung

§ 11 Leitung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. vom Kassenwart.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, jedoch nicht bei seiner Wahl.

Eine Beratung und Beschlussfähigkeit über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten für dringend erklärt hat. Beschlüsse über Satzungsänderungen incl. der ihr zugrundeliegenden Ordnungen können nicht für dringlich erklärt werden.

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigten Satzungsänderungen im einzelnen hingewiesen hat.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen erfolgen durch Handheben, wenn nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschließt.

Sofern es sich um Wahlen handelt, ist auf Verlangen eines Stimmberechtigten die geheime Wahl durchzuführen.

Soweit die Satzung nicht eine besondere Mehrheit vorschreibt, genügt bei Beschlussfassungen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, bei Abwesenheit des 2. Vorsitzenden die des Kassenwartes). Bei Wahlen des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang das Los.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Geschäftsführer (Schriftführer)
- e) Sportwart
- f) Frauenwartin
- g) Jugendwart

Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus den Ämtern a) bis c) ist der Vorstand nach § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende ist für den Verein allein vertretungsberechtigt nach außen und innen. Im Verhinderungsfall wird dieser durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall wird der 2. Vorsitzende durch den Kassenwart vertreten.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem übergeordneten Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- e) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamt-Vorstand ein Mitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer des zu besetzenden Vorstandsamtes einsetzen.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bzw. vom Kassenwart, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Angabe der Tagesordnung ist erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit, Namen der Teilnehmer, sowie die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

Über Beschlüsse, die gefasst wurden, kann in der gleichen Versammlung nicht noch einmal abgestimmt werden.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, jeweils für eine Wahlperiode. Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand unabhängig sein. Die Kasse soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr geprüft werden, davon einmal unvermutet.

§ 18 Gliederung

Für jede, im Uni-Dojo Zanshin Lübeck e.V. betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsordnung selbständige Abteilung durch den Vorstand eingerichtet werden, über deren endgültige Aufnahme die jeweils nachfolgende Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

Direkter Ansprechpartner der Abteilungsleiter und deren Vertreter im Vorstand ist der Sportwart.

§ 19 Jugendgemeinschaft

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Vereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung, die sie sich selbst gibt.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.

Der von der Jugendgemeinschaft gewählte Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 20 Haftung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Der Verein haftet nicht für durch Teilnahme an Veranstaltungen und Trainingsabenden sowie durch Benutzung der Vereinsanlagen eintretende Unfälle und deren Folgen, ebenso nicht für den Verlust oder die Beschädigung hierzu mitgebrachter Kleidungsstücke oder anderer Wertgegenstände.

Der Verein haftet nicht für Rechtsgeschäfte von Einzelmitgliedern, die diese ohne Zustimmung des Vorstandes für den Verein getätigt haben.

Der Verein ist nicht für die Meinungsäußerung eines einzelnen Mitgliedes haftbar zu machen.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Ladung durch Brief zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamtes an einen oder mehrere übergeordnete schleswig-holsteinische Landesfachverbände im Budo-sport zur gemeinnützigen Verwendung für sportliche Zwecke.

Die Auswahl eines oder mehrere Fachverbände trifft die Mitgliederversammlung durch Abstimmung.

Die Auswahl darf nur unter den Fachverbänden erfolgen, in dem der Verein zuletzt Mitglied war.

Vor der Übertragung muss feststehen, dass der Verein keine Schulden hat.

§ 22 Gesetzliche Bestimmungen

In Angelegenheiten, die eine besondere Regelung in dieser Satzung nicht erfahren haben, entscheidet der Vorstand, sofern gesetzliche Bestimmungen über den Eingetragenen Verein nichts anderes vorschreiben.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 31. Oktober 2001 geändert und ersetzt die vorherige Satzung vom 8. Februar 1995.

Uni-Dojo Zanshin Lübeck e.V.

Änderung der Satzung vom 31.10.2001. Änderungstext ist fett gedruckt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) **die Versammlung der Trainer und Trainerinnen**

aus § 20 wird § **21 Haftung**

aus § 21 wird § **22 Auflösung**

aus § 22 wird § **23 Gesetzliche Bestimmungen**

aus § 23 wird § **24 Inkrafttreten der Satzung**

§ 20 Versammlung der Trainer und Trainerinnen

Der Sportwart bzw. die Sportwartin kann eine Versammlung der Trainer und Trainerinnen schriftlich oder fernmündlich einberufen. Es ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Die Angabe der Tagesordnung ist erforderlich.

Die Versammlung der Trainer und Trainerinnen besteht aus den vom Vorstand eingesetzten Trainern und Trainerinnen und dem Sportwart bzw. der Sportwartin. Der Sportwart bzw. der Sportwartin leitet die Versammlung (Versammlungsvorsitz). Aus der Mitte der Versammlung wird ein Schriftführer bzw. eine Schriftführerin benannt.

Es kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, Anträge mit besonderem Abstimmverfahren in eine Vorstandssitzung einzubringen (Antragsbeschluss).

Für die Abstimmung über einen Antragsbeschluss auf einer Vorstandssitzung hat der Sportwart 50 % aller Stimmen. Trainer und Trainerinnen mit Vorstandsfunktion besitzen auf einer Vorstandssitzung für diesen Fall keine Stimme.

Kommt es auf der Versammlung der Trainer und Trainerinnen zu keine Mehrheit, so Gibt es keinen Beschluss. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Es können nur in sportlichen Angelegenheiten Antragsbeschlüsse gefasst werden. In anderen Angelegenheiten, z.B. verwaltungstechnischer oder finanzieller Art, wird ein Beschluss der Versammlung nach dem allgemeinen Abstimmverfahren einer Vorstandssitzung behandelt.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter/-in und dem Schriftführer bzw. Schriftführerin zu unterzeichnen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit, Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, sowie die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

Über Beschlüsse, die gefasst wurden, kann in der gleichen Versammlung nicht noch Einmal abgestimmt werden.

Nach Beendigung der Versammlung ist das Protokoll in Kopie dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Woche spätestens 10 Tage vor einer Vorstandssitzung zu Übermitteln (Eingang beim 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenwart).

Das Original verbleibt beim Sportwart bzw. bei der Sportwartin.

Ein Beschluss der Versammlung der Trainer und Trainerinnen geht dann als Antrag (TOP) in eine Vorstandssitzung ein.